

## Information zur Ausstellung von Rechnungen

Für die Ordnungsmäßigkeit einer Rechnung sieht das UStG für Leistungen ab dem 30.06.2013 die nachstehenden Pflichtangaben vor. Bei Kleinbetragsrechnungen bis 150 Euro (brutto) bestehen geringere Anforderungen. Bei Versandhandelsleistungen, steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen und im Reverse-Charge-Verfahren ist keine Kleinbetragsrechnung möglich.

<b>Pflichtangaben §§ 14, 14 a UStG</b>	<b>Rechnung</b>	<b>Kleinbetragsrechnung</b>
<b>Ab 01.01.2004:</b>		
Vollständiger Name/Anschrift des Leistenden	Ja	Ja
Vollständiger Name/Anschrift des Leistungsempfängers	Ja	Nein
Steuernummer oder USt-Identifikationsnummer des Leistenden	Ja	Nein
Ausstellungsdatum der Rechnung	Ja	Ja
Fortlaufende Rechnungsnummer	Ja	Nein
Menge/Art des gelieferten Gegenstandes bzw. Art/Umfang der sonstigen Leistung	Ja	Ja
Zeitpunkt der Lieferung/sonstigen Leistungen (Kalendermonat ausreichend)	Ja	Nein
Entgelt sowie im Voraus vereinbarte Entgeltsminderungen, sofern nicht bereits im Entgelt berücksichtigt	Ja	In einer Summe
Steuerbetrag	Ja	
Steuersatz	Ja	Ja
USt-Identifikationsnummer des Leistenden und Leistungsempfängers bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. sonstigen B2B-Grundregelleistungen	Ja	-
Hinweis auf Steuerbefreiung	Ja	Ja
Bei Lieferung neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-Identifikationsnummer die Angaben nach § 1 b Abs. 2 und 3 UStG (neu, Fahrzeug)	Ja	Nein
Hinweis auf zweijährige Aufbewahrungspflicht bei bestimmten Leistungsempfängern bei Grundstücks-Werklieferung/sonstige Leistung an Nichtunternehmer oder nichtunternehmerischen Bereich	Ja	Nein
<b>Ab 30.06.2013:</b>		
„Gutschrift“ bei Abrechnung durch Leistungsempfänger	Ja	Nein
„Sonderregelung für Reisebüros“ bei Besteuerung von Reiseleistungen	Ja	Nein
„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ bei Reverse-Charge-Verfahren	Ja	Nein
„Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ bei Differenzbesteuerung	Ja	Nein